



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.IX. Von des Duca d'Amalfi Erhöhung in den Deutschen Fürsten-Stand.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. August. Höchstgedachten Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiarien, wie auch dem Reichs-Direktorio, gebührender Massen eingehändiget, und darüber ferner (welches doch, da man in Kraft obberührten Haupt-Recess an die Stände etwas weiter zu präcediren befugte Ursache zu haben vermeynen sollte, dieß Orthes hätte vor und angebracht werden sollen) nichts moviret noch begehret worden; Dannhero die im Haupt-Recess befindliche Worte: der Chur-Fürsten und Stände Ratificationes aber ic. ohnweislich anderst und weiter nicht, als auf die dazu Deputirte und die verglichene Formam Ratificationis, verstanden werden können; Allermassen die Herrn von ermeldtem Constanzischen Abgesandten Herrn D. Raßlern mit mehrern vernehmen werden. Worauf Wir Uns dann Kürze halber im übrigen beziehen, und necht Göttlicher Empfehlung verbleiben

Nürnberg den 17. August.  
1650.

Der Herren  
Freund- und dienstwillige  
Des Heiligen Römischen Reichs daselbst  
versammlete ic.

§. IX.

Von dem Duca d' Amalfi Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stande. Proposition davon an die Stände.  
Mittwochs den 7. August, proponirte der Chur-Maynische Gesandte im Collegio Deputatorum: „Es hätte gestrige Tags Herr Bollmar in Anwesenheit des Kayserlichen Secretarii Sattlers Ihm zu verstehn gegeben: Nach demnach der Herr General-Lieutenant Duca d' Amalfi so wol in Kayserlicher Majestät Kriegs-Diensten so lange Zeit gewesen, und solche hohe Charge rühmlich bedienet, als auch das Glück und die Ehre gehabt, hiesiges Orts die Executions-Tractaten zum Stande und zum Schluß zu bringen, und verhoffentlich Chur-Fürsten und Stände, wie auch Deroselben anwesende Gesandten, die treue Sorgfalt würden verspüret haben; So hätten Seine Fürstliche Gnaden vor sich und Ihre Posteros an Chur-Fürsten und Stände die Bitte, daß Sie Ihnen möchten gefällig seyn lassen, Dieselbe durch ein allerunterthänigst Gutachten an Kayserliche Majestät dahin zu vorschreiben, daß Sie in die Zahl des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Teutscher Nation, möchten eingenommen, und auf solchen Fürstenstand mit Kayserlichen Privilegiis also und dergestalt versehen werden, daß Sie und Ihre Posteri, so sich in Teutschland aufhalten, und einlassen würden, aller Fürstlichen Dignität, Würdigkeit, Succession, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in Geistlichen und Weltlichen Sachen, zu Friedens- und Krie-

ges-Zeiten, fähig werden seyn und bleiben mögen, wie solches bis dato anderen geböhrnen Teutschen Fürsten zugeschrieben und gegeben worden. Der Hoffnung, es würden die Stände dabey kein Bedencken haben. Er hätte von Herrn Bollmar das Begehren schriftlich gesfordert, der es Ihm ad partem gegeben, (welches sonder Zweifel Herr Bollmar selbst aufgesetzt) wolte es also auch ad partem communiciren, aber nicht zur Dictatur bringen. Und also hätte Er der Deputirten Meynung vernehmen wollen, wie etwa das Werck zu incaminiren, und ob man dahin stimmen werde, wenn es sämtlichen anwesenden Gesandten würde proponiret werden.

Die Deputirten sämtlich, als der Chur-Maynische, Chur-Eöllnische, Chur-Bayerische, Sachsen-Altenburgische, Sachsen-Weymarsche, (der diese-mahl wegen der Repartition mit zugegen war) Braunschweig-Wolffenbüttelsche, Braunschweig-Zellische, Württembergische und Nürnbergische, stimmten dahin. Diesem nach ließ der Chur-Maynische auch der übrigen Stände Gesandten zusammentreffen erfordern.

Unterdeß erwehnete der Chur-Maynische, jedoch mit Vermelden, man möchte es nicht ad Protocollum nehmen, daß Bollmar gegen Ihn auch gedacht habe, ob es nicht etwa dahin zu bringen sey, daß dem Duca d' Amalfi zum Recompens

Antrag eines Recompens vor den Duca d' Amalfi.

von

1650.  
August.

von den Ständen 5. oder 6. Römer-Monath verwilliget würden, davon Vollmar und Erant sonder Zweifel auch zu participiren gedächten. Was nun andere Stände beliebten, davon würde sich der Churfürst zu Maynz nicht absondern. Sollte es aber dahin nicht zu bringen seyn, werde Er besser thun, daß Er nichts proponire, sondern davon schwiege ic. Alle übrige Deputirte hielten dafür, daß davon stille zu schweigen sey, weil man darzu nicht gelangen würde, aus diesen und andern Rationibus, nemlich 1) daß kein Gesandter darauf instruirt, auch 2) der wenigsten Stände Gesandten mehr zugegen, und 3) von den abwesenden Ständen unterschiedlicher Orten allschon beschwehliche Reden und Schreiben gefallen wären, daß man zu Nürnberg (da man doch dazumahl noch in grösserer Anzahl beyammen gewesen wäre) der Kayserlichen Majestät und den Schweden soviel verwilliget habe; Es sey 4) nicht gebräuchlich, daß man Ihrer Kayserlichen Majestät Ministros von Reichs wegen remunerire, und dürffte es 5) künfftig eine Consequenz abgeben, auch andere hohe Kayserliche Ministri, 6) welche bey den langwierigen Friedens-Tractaten gebraucht worden, eine ebenmäßige Ergblichkeit begehren; Es wäre ohne hin ein grosses, daß 7) Ihre Kayserliche Majestät der meisten Stände schon gesichert sey, daß Sie Ihre auf künfftigen Reichs-Tag 100. Römer-Monath wegen Contentirung Ihrer Soldatesque verwilligen würden; daher 8) Ihre Kayserliche Majestät den Duca d' Amalfi von solchem Quanto regaliren könten, und würde es 9) der Chur-Fürsten und Stände Unterthanen ohnehin sehr schwehr, solche hohe Summe, die sich auf ehliche Millionen belieffe, aufzubringen. Westwegen der Chur-Maynzische von dieser Materie nichts zu proponiren sich vornahm.

Der Stände  
Vorstellung  
deswegen an  
Ihre Kayser-  
liche Majestät.

Als sich nun der übrigen Stände Gesandten auf dem Rath-Haus eingefunden hatten, proponirte Ihnen der Chur-Maynzische, was wegen des Duc d' Amalfi allbereit im Collegio Deputatorum vorkommen war. Es giengen demnach die Unanimia im Fürsten-Rath, und alle 3. Reichs-Collegia (wiewol das „Städtische Collegium allein von dem

„Nürnbergischen und Lindauischen re-  
„präsentirt wurde) dahin, daß man  
„es Ihrer Kayserlichen Majestät, als  
„Motu proprio, durch ein allerunterthä-  
„nigst Gutachten, und nicht als wann  
„der Duca d' Amalfi darum angefücht  
„hätte, zuerkennen zugeben, und zu bitten  
„habe, Ihre Kayserliche Majestät woll-  
„ten Demselben wegen seiner Meriten mit  
„solcher Fürstlicher Würde und Digni-  
„tät beegnen. Es kam dabeneben be-  
„sonders in Collegio Deputatorum vor,  
„daß, wann der Duca d' Amalfi mit sei-  
„nen Posteris (welches man von den  
„Descendentibus verstund) hiernächst auch  
„im Fürsten-Rath Votum & Sessionem  
„haben woltte, Er sich gebührender massen  
„qualificiren müsse, wie auch aufm letz-  
„tern Reichs-Tag zu Regensburg wegen  
„des von Hohenzollern, des von Eg-  
„genberg, und des von Lobkowitz vor-  
„kommen, und in dem Reichs-Abschied  
„angeziehet worden, daß Sie sich nemlich  
„1) in dem Römischen Reich, Ihrem Stande  
„nach, begüttert zu machen; 2) gleich  
„andern Ständen, in die Reichs-Matri-  
„cul zu einem Creys mit einem gewissen An-  
„schlag zu bringen, und 3) wann Sie gleich  
„persöhnlich zugegen wären, dennoch  
„anderer Fürsten Gesandten nach zu  
„sigen hätten. Man hielt aber am bes-  
„sten zu seyn, vor dießmahl davon nichts  
„zumelden, weil in des Legati Vollmars  
„Schrift von dem Voto und Session  
„ausdrücklich nichts enthalten sey, man  
„also es nicht selbst auf die Bahn zu brin-  
„gen habe, zumahl es sich künfftig alsdann  
„doch wol geben würde. Und weil auch  
„der Freyheiten in Geistlichen Sachen ge-  
„dacht wurde, erinnerten die Catholischen  
„im Collegio Deputatorum, es müsse  
„hinzu gesehet werden; *salvis Statutis*.  
„Als man aber erwehnte, es verstehe sich  
„ohn dieß doch auf das wohlgegründete  
„Herkommen; so wurde ferner davon  
„nichts geredet.

1650.  
August.

Fernerweit proponirte der Chur-Maynzische: Man sehe, wie ein und ander Gesandter von dem Congress hinweg gienge, und dem Römischen Reich dadurch allerhand Ungemach zu wachsen könte, wann die anwesende und verbleibende Gesandten nicht sollten des Reichs Wohlfarth in Acht nehmen, und bey der

Decisa Depu-  
tatorum se  
manuente.

Kays

1650. August. Kaiserlichen und Schweden, und wo es sonst nötig sey, die Nothdurfft erinnern können. In Franckenthal liege noch die Spanische Besatzung; an Seiten der Cron Schweden wären noch unterschiedliche Plätze zu restituiren; General Duglas stehe noch mit 9. Regimentern im Schwäbischen Creys, und hätte man also die Hand noch nicht abzuziehen. Wiewol nun die Deputirten die 3. Monath noch in Nürnberg verfahren sollten, gieng doch Ihre Commission weiter nicht, als auf den Punctum *Amnelia & Gravaminum*, derothalben werde dergleichen Schluß *per Imperii Collegia* nötig seyn, daß derjenigen Stände Gesandten, so zu Nürnberg verblieben, Macht und Gewalt haben sollten, *Nomine omnium* über die Conclusa und Decisa zu halten, und dieselbe zur Wirklichkeit und Effect zu befördern.

Im Fürsten-Rath stimmte Bayern, Bamberg, Sachsen, Branden-

burg, Braunschweig, Fulda und Württemberg dahin, daß es nötig und nötiglich sey, aber Oesterreich, Teutschmeister, (und welche Voca Er sonst führet) Pfalz-Neuburg und Basel nahmen es bios ad referendum. Als man auch mit den Churfürstlichen zur Correlation schreiten wollte, sagte der Chur-Maynische, man könne diese-mahl zu keinem Schluß gelangen, sintemal die Churfürstliche nicht beyammen wären, denn der Chur-Sächsische gieng davon, als Er diese Proposition vernahm, und war der Chur-Brandenburgische nachher Eger auf den Sauerbrun verreyset. Der Chur-Cöllnische aber hatte sich auch nicht herausgelassen. Das von dem Legat Vollmar wegen der Amalfischen Standes Erhöhung gefertigte Memorial, ist sub N. I. dann der Reichs-Stände darauf an Ihre Kayserliche Majestät erlassene Vorstellung, sub N. II. zu ersehen.

1650. August.

N. I.

N. II.

### N. I.

Memoriale, die Erhebung des *Duca d' Amalfi* in den Deutschen Fürsten-Standt betreffend.

Nachdem durch Verleihung Göttlicher Gnaden, auf den zu Münster und Osnabrügge, zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und Ständen des Reichs an einem, so dann den Cronen Schweden und Franckreich am andern Theil, im Jahr 1648. geschlossenen und ratificirten Frieden, auch die der Execution halber zwischen allerseits hohen Generalitäten fürgegangene Handlungen in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, mit der Cron Schweden zwar den 22. Junii, mit der Cron Franckreich aber den 2. Julii, nächsthin zum endlichen Schluß gebracht, und darüber ein ordentlicher Executions-Recess aufgerichtet und publicirt worden, wodurch denn männiglich gerne bekennen soll und muß, daß dem Heiligen Römischen Reich insgemein, und jedem dessen Glieder insonderheit die lang gewünschte Friedliche Ruhe und Wohlstand wieder gebracht, auch Reichen und Armen die Sicherheit verschafft worden, daß nunmehr ein jeder, nach seines Standes Gelegenheit, bey dem Seinem ruhig verbleiben, sicher handeln und wandeln, auch gleichen Rechtens und Gerechtigkeit sich in allen Zustände getrost mdge.

So viel hierauf die natürliche Anneigung eines dankbaren Gemüths von selbst einem jeden die Anweisung gebe, darauf bedacht zu seyn, wie gegen Denjenigen, so sonderlich in diesem hochwichtigen Werck ihren Eiffer dem allgemeinen Wesen zum besten mit Rath und That vor andern erscheinen lassen, auch ein solches Denckzeichen und innewährende Gedächtniß eingeführet werde, doros die liebe Posterität die Größe der verrichteten und zu End geführten Handlung und dargegen obliegender Dankbarkeit erkennen, und eine rühmliche Begierde zu Leistung gleichmäßiger Dienste gegen unser allgemeines Vaterland Teutscher Nation gewinnen mdge.

Nun ist jedermanniglich bekandt, daß hierunter der Hochgebohrne Fürst und Herr Octavio Piccolomini d' Amalfi, des Heiligen Reichs Graf zu Rador, Ritter des Goldenen Vellus, Römischer Kayserlicher auch in Hungarn und Böhheim R. d. Zweyter Theil.

Q q q

möglicher

1650.  
August.

niglicher Majestät Geheimder Rath, Cämmerer, Hatzhierer, Hauptmann, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feld-Marschall und bestellter Obrister, vor allen andern seine angebohrne Heroische Tugend herfür glänzen lassen, in dem Er gleich anfangs des Teutschen Krieges seine Dienste der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, aufgeopfert, derselbe mit Heroischer Tapferkeit durch alle Krieges-Titul zum Amt Dero General-Lieutenants erhoben worden, welches Er auch sonderlich zu der Zeit, als männiglich in den Sorgen gestanden, daß es nunmehr mit dem Reich Teutscher Nation geschehen, und dasselbe sich fremder Beherrschung gänzlich würde untergeben müssen, mit solcher Wachbarkeit, fürsichtig und unerschrockenen Gemüth, geführet, auch gegen Freund und Feind solche Generosität erscheinen lassen, daß dadurch der Frieden, Schluß merklich befördert, die Feinde selbst Ihm alles Lob bemessen, Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber in der That zuerkennen bewegt worden, daß die Conservation des Reichs auf seinem Hochvernünftigen Krieges-Regiment bestanden sey;

1650.  
August.

So ist auch männiglich bekannt, mit was sonderbahrer Höflichkeit Er die ganze Zeit während der Executions-Tractaten sich gegen den Schwedischen Generalissimum, wie auch übrige Schwedische Generals-Personen, betragen, dadurch sich bey denselben beliebt gemacht, und viel nahmhafter Schwierigkeiten überwunden, also, daß man durch solch höfliches Comportement endlich den so hoch verlangten Executions-Schluß, wegen Enträumung der eingenommenen Bestungen und beschlossener Plätze, wie auch wegen Abdanckung der Kriegs-Wölcker aus dem Reich, erhalten, dessen würckliche Vollenziehung auch Hochgedachter Herr General-Lieutenant bis dato, nach des Schwedischen Herrn Generalissimi Abreise, mit solchem Eysser und Ernst verfochten und fort getrieben, daß ja kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs ein mehrers von Ihrer Fürstlichen Gnaden suchen, begehren, oder gewärtig seyn können. Wie nun in allen solchen Zuständen und Betragungen besagtes Herrn General-Lieutenants liebe und hergliche Anneigung gegen das Heilige Römische Reich, Teutscher Nation, gnugsam erhellet, und ja von einem gebornen Teutschen Patrioten ein mehrers nicht erwünschet und begehret werden könnte; Also will fast die natürliche Schuldigkeit einer rühmlichen Wiedervergeltung erfordern, daß Ihm ein Publicum Testimonium, dessen Er und seine Posterisich zu erfreuen haben möchten, ertheilet werde.

Welches denn hauptsächlich bestehen möchte in dem, daß Er von der Römischen Kayserlichen Majestät, mit Einrath und Gutachten sämtlicher Stände, in die Zahl des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Fürsten, Teutscher Nation, eingenommen, und auf solchen Fürsten-Stand mit Kayserlichen Privilegiis versehen werde, also und vergestalt, daß Er und seine Posteris, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, aller Fürstlicher Dignitäten, Würdigkeiten, Successionum, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in Geist- und Weltlichen Sachen, zu Friedens- und Krieges-Zeiten fähig seyn und bleiben sollen und mögen, wie solches bis dato andern-gebohrnen Teutschen Fürsten zugeschrieben und nachgegeben worden, Sie auch dessen nach löblichen Teutschen Gebrauch jederzeit fähig gewesen und noch sind.

Zu welchem Ende dann sich die anwesende Gesandtschaften unbeschwehrt werden belieben lassen, Ihrer Kayserlichen Majestät ein gehorsamstes Gutachten zu ertheilen, wie dann dieses, und was den Herrn Gesandten mehrers zu beobachten gesfallen möchte, zu Ihrem Gutdüncken anheim gestellet wird.

## N. II.

Diē. Norimb. 19. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Schreiben der Reichs-Stände an Ihre Kayserliche Majestät, des Duca d'Amalfi gefuchte Erhebung in den Teutschen Fürsten-Standt betreffend.  
Allergnädigster Herr.

Demnach gestriges Tages die hocherfreuliche Zeitung dieß Orthes einkommen, daß

1650.  
August.1650.  
August

daß nunmehr Eure Kayserliche Majestät in Deroselben Erb - Königreich und Landen aller fremder Völkern gänzlich entlediget, und alle feste Städte und Plätze völiglich restituiert seyn, haben Eurer Kayserlichen Majestät, im Nahmen Chur - Fürsten und Stände des Reiches, unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, Wir allerunterthänigst darzu zu gratuliren nicht umgehen sollen, Gott inniglich bittend, daß Seine Allmacht Eure Kayserliche Majestät, samt Dero Hochlöblichen Haus Oesterreich, mit beständigen langwierigen Frieden allen erlittenen Krieges - Schaden reichlich ersetzen, und Dieselbe in selbst erwünschter Prosperität continuirlich erhalten wolle, zweifeln auch nicht, Höchst - Hoch - und Wohlgedachte Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principalen und Oberrn werden des hin und wieder noch auf dem Halbe liegenden Lastes, vermittelt Eurer Kayserlichen Majestät Väterlichen Sorgfalt, ebenmäßig des nächsten enthebet, und mit wirklichen Genuß des lieben Friedens erquicket werden. Und gleichwie Wir in Gegenwart erfreulich sehen und spüren, wie eysferig Eurer Kayserlichen Majestät General - Lieutenant, des Duca di Amalfi Fürstliche Gnaden, auf die beede fremde Cronen und Dero Generalitäten und Plenipotentiarien bringet, damit Sie Ihre Krieges - Völkern verglichener massen abdancken und abführen, auch die noch in haltende feste Plätze ohne einig fernern Verzug entraumen; Also getrüben sich auch Unsere Herren Principalen und Wir allergehorsamlich, Eure Kayserliche Majestät werden nicht weniger auf alle Mittel und Wege allernädigst bedacht seyn, daß Franckenthal und alle andere mit Lothringischen oder Tourennischen Völkern annoch besetzte Städte und Plätze gleicher gestalt ohne fernere Vorenthaltung restituiert, consequenter mit und beneben Eurer Kayserlichen Majestät alle Chur - Fürsten und Stände, samt Dero armen Unterthanen, in völligen Ruhestand und erwünschten Friedens Genuß gesetzt werden mögen.

Und weil gleichwohl die natürliche Anneigung eines aufrichtigen Gemüthes ein nem jeden, insonderheit aber in Regierungs - und Staats - Sachen, die Anweisung giebt, darauf bedacht zu seyn, wie gegen diejenige, so in dem durch Göttliche Gnade zu Münster und Osnabrück geschlossenen, publicirt - und ratificirten Frieden, so dann desselben hiesiges Orthes getroffenen Executions - Recess, dem allgemeinen Befehl zum besten, Ihren rühmlichen tapffern Eysfer, Müß und Arbeit, mit Rath und That vor andern haben erscheinen lassen, ein gebührendes Denkzeichen dergestalt zu immerwährender Gedächtnis ertheilt werde, darmit Er sich dessen zu erfreuen, und die liebe Posterität in dergleichen und andern wichtigen Handlungen zu gleichmäßiger rühmlicher Begierde und Dienstbezeugung angefrischet und animiret werde, und dann männiglich bekannt, was hochgedachten Herrn General - Lieutenants Duca di Amalfi Fürstliche Gnaden von Anfang des Teutschen Krieges bis auf gegenwärtige Stunde Eurer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich vor vielfältige erspriessliche Dienste geleistet, wie löblich und wohl Sie sich in allen Occasionen und durch alle Kriegs - Titul getragenen Chargen jederzeit bezeigt, woscher gestalt Sie auch das von Eurer Kayserlichen Majestät Ihro aufgetragenes hohes und wohlmeritirtes Amt Dero Armada General - Lieutenants, und die Ihro in Krafft desselben andertraute wichtige Expeditiones, mit unerschrockenem Gemüth, Heroischer Tapfferkeit, Prudenz und Vigilanz, treueysferigst verrichtet, und dem Heiligen Römischen Reich, und neben demselben Deroselben Erb - Königreich und Landen, durch hochvernünftige berühmte gute Conduite vortreffliche Officia praktiret, auch zeitwährender Executions - Traktaten des Herrn Pfalz Grafen und Königlich - Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, wie auch andern anwesenden Schwedischen Generals - Personen, je und allwegen mit guter Dexterität dergestalt begegnet, daß dardurch viele Weitläufftig - und Ungelegenheiten abgewendet, Schwierigkeiten überwunden, und endlichen der so hochverlangte Executions - Schluß nicht allein erhalten, sondern auch vermittelt Dero nachgehends angewandten eysferigen Bemühung, Fleiß und Sorgfalt, meistens würcklich vollzogen worden, und daher billig Ihro deswegen eine angenehme Erkenntnis und

Zweyter Theil. Daa a a Er

1650. August. Erböglichkeit wiederfahren zu lassen; Als ersuchen und bitten, im Nahmen mehr 1650. August. Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Churfürsten und Herrn Principalen und Oberrn, Wir hiemit allerunterthänigst, Sie geruhen Hochgedachten Herrn General-Lieutenants Duca d' Amalfi Fürstliche Gnaden in die Zahl der Fürsten des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation allergnädigst auf- und anzunehmen, und Dieselbe mit Kayserlichen Privilegiis dergestalt versehen zu lassen, daß Sie und Ihre Descendenten, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, gleich andern Reichs-Fürsten, aller Fürstlichen Dignitäten, Würdigkeiten, Successionen, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in geist- und weltlichen Sachen, zu Frieden- und Kriegs-Zeiten fähig seyn und bleiben, und also Ihrer geleisteten so vielfältigen getreuesten Diensten würcklichen Genuß empfinden mögen. Ein solches gereicht Eurer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich zu mehrern Splendor und Aufnehmen, und Wir thun dabey Dieselbe Gott u. Nürnberg, den 1. Aug. 1650.

## §. X.

Salzburg weigert, seine Ratum zum Bayerischen Creys zu geben.

Donnerstags den 1. Aug. als der Deputations-Rath gewöhnlicher massen besamman war, beschwehrt sich der Chur-Bayerische Gesandte, Nominne Creys-Chur-Fürstens, daß, zu Aufbringung der dem Bayerischen Creys wegen des Ober-Pfälzischen Contingents zugetheilten 9707. Gulden, der Erz-Bischoff zu Salzburg seinen Strang zu ziehen sich weigerte, unter dem Vorwand, Er habe ehehin mit dem Kayser einen gewissen Vergleich getroffen, darinnen Ihm eine gewisse Summa Reichs-Steuern erlassen wäre; Hingegen fielen die Schweden auf Chur-Bayern, und wolten von diesem die ganze Summam des Bayerischen Creyses heben, aus folgenden Ursachen: 1.) Weil dieses Geld von dem Bayerischen Creys gegeben werden solle, Seine Churfürstliche Durchlaucht aber Herzog in Bayern sey, so müßten Dieselbe auch zahlen. 2.) Hätte der Churfürst solches über sich genommen. Ob nun schon das letztere falsch, und das erste ein Absurdum wäre; so hätte nichts desto weniger der Baron Orenstern Ihm zu entbieten lassen, daß, woferne innerhalb 8. Tagen, die Zahlung nicht erfolge, so solten die in Schwaben annoch stehende 3. Schwedische Regimenter in Bayern gehen und exequiren: Wolte demnach Er, der Chur-Bayerische, bitten, dem Churfürsten seinem Herrn wider dergleichen Unheyl

benzusehen, und an Salzburg zugleich zu schreiben. Darauf wurde resolvirt, an den Churfürsten in Bayern selbst ein Schreiben abzulassen, daß Er, als Creys-ausschreibender Fürst, contra Morosos executive verfahren solle, allermassen man sich im letzten Winter verglichen habe, dergleichen Schreiben an alle ausschreibende Fürsten ergehen zu lassen: Desgleichen hätte man ein Ermahnungs-Schreiben an Salzburg abzugeben, und Ihm die anbefohlene Execution zu notificiren. Bey dieser Gelegenheit ereignete sich ein Disputat mit dem Directorio, welches sich beschwehrt, ob hätte der Chur-Bayerische Gesandte Ihm in dem Directorial-Amt Eingriff gethan, da Er seine Sache selbst, und nicht durch das Directorium proponirt habe. Es wurde aber darauf geantwortet, dieses sey vor keine Proposition zu achten, wann im Collegio ein Collega seines Herrn Nothdurfft klagend vorbringe, worauf das Directorium die übrigen ersuchte, diese Materie in die Umfrage zu bringen, und nahm einen Abtritt. Indem schickte der Baron Orenstern ein Ermahnungs-Schreiben an die Deputatos, darinn Er die Causas Restitutionum erst insgemein, sodann etlicher insonderheit, recommendirte, wie ab N. I. mehrers erhellet.

Ob ein Sonderer Innes Herren An gelegenheit selbst, oder durch das Directorium vertragen müße?

Schwedische Recommendation der Restitutionen Sachen N. I.

N. I.